Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1934	Nr. 9

(Nr. 14087.)

Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Jagdgesetz (JG.)

vom 18. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 13).

Vom 24. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 7, 18 und 93 des Preußischen Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 13) wird folgende Anordnung und Bekanntmachung erlassen:

Das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 regelt das Jagdrecht einheitlich für das ganze Land Preußen. Lediglich auf der Insel Helgoland wird die Jagdausübung durch Sonderbestimmungen des Landrats geregelt (§ 89 Abs. 2).

Die für die Landesteile Hannover, Kurhessen und Hohenzollern geltenden Sonderrechte sind aufgehoben (§ 90). Das Preußische Jagdgesetz ist für seinen Geltungsbereich die ausschließliche Quelle des Jagdrechts, soweit nicht die einschlägigen Bestimmungen des Reichsrechts in Frage kommen, in Sonderheit des BGB. und des Reichsstrafgesetzbuchs. Alle bisher geltenden, das Jagdrecht betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen sind daher aufgehoben (§ 90), jedoch soweit sich ihre Bestimmungen bewährt haben, in das neue Jagdgesetz aufgenommen worden. Dies trifft z. B. zu für die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 und für andere auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassenen Anordnungen, soweit sie jagdliche Bestimmungen enthalten; ebenso haben wesentliche Bestimmungen der Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur vom 16. September 1931 und die das Jagdrecht betreffenden Bestimmungen der Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 in dem Gesetz Aufnahme gefunden. Im übrigen knüpft das Gesetz an die Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 an, soweit diese den Anschauungen des neuen Staates entsprechen und den veränderten Zielen dienstbar sind.

Es erwies sich jedoch als nötig, zahlreiche Bestimmungen, die bisher durch die Jagdgesetzgebung nicht geregelt waren, in das Gesetz einzufügen, z. B. die Bestimmungen über Jagdbehörden und Jagdorganisation, die Einführung einer Hegepflicht, die Festsetzung des Abschusses für bestimmte Wildarten und die Einsetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Dem erweiterten Umfang entsprechend ist das Gesetz in 15 Abschnitte eingeteilt. Die Ausdrücke der Waidmannssprache sind benutzt worden, soweit sie allgemein üblich sind.

I. Abschnitt.

Der I. Abschnitt begrenzt den Umfang des Jagdrechts sowohl nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen — § 1 —), wie nach der subjektiven Seite (wer jagdberechtigt ist — § 2 —). Ferner wird der Inhalt des subjektiven Jagdrechts erstmalig vollständig umgrenzt (§ 3) und der Grundgedanke, der das ganze Jagdrecht durchzieht, nämlich die Pflicht zur Waidgerechtigkeit und Hege des Wildes, ausdrücklich ausgesprochen.

Zu § 1:

Der § 1 entspricht im wesentlichen der Anlage zum § 15 Abs. 1 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933, jedoch sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

Unter die jagdbaren Tiere sind eingereiht: wilde Kaninchen, Robben, Steinmarder und Iltisse, ferner die Kreuzungen von Auer- und Birkwild, sämtliche Tag- und Nachtraubvögel und sämtliche Sumpf- und Wasservögel. Der Begriff Hochwild und Niederwild ist in dem Gesetze so festgelegt, wie er bereits bisher der allgemeinen Auffassung entsprach. Diese Festsetzung war notwendig, weil im Gesetz wiederholt ein Unterschied zwischen Hochwild- und Niederwildrevieren gemacht wird. Auch sonst sind wiederholt waidmännische Ausdrücke für bestimmte Wildarten im Gesetz verankert worden, z. B. Haarwild, Federwild, Schalenwild, Raubwild usw.

Zu § 2:

(1) An dem Grundsatze der alten Jagdordnung, daß dem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zusteht, ist festgehalten worden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 3 entspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Jagdordnung.

Zu § 3:

(1) Das Recht, sich Abwurfstangen anzueignen, das bisher uneinheitlich in verschiedenen Provinzen durch Verordnungen geregelt war, ist vereinheitlicht.

(2) Die Gelege der Raubvögel, mit Ausnahme der Gelege der Rohrweihe, des Hühnerhabichts und des Sperbers, dürfen nicht zerstört werden.

Zu § 4:

Die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit sind festgelegt in den jagdlichen Klassikern, insbesondere in den Werken des Forstmeisters Frhr. v. Raesfeld „Das deutsche Waidwerk“ und „Die Hege in der freien Wildbahn“. Sie finden weiterhin ihren Ausdruck in der deutschen jagdlichen Fachpresse. Die Grundsätze sind aufgebaut auf der Biologie des Wildes.

II. Abschnitt.

(1) Besondere Jagdbehörden gab es nach der Jagdordnung nicht. Jagdpolizeibehörde war der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Die Verwaltung jagdlicher Angelegenheiten geschah hauptsächlich durch den Jagdvorsteher, die Jagdpolizei- und Jagdaufsichtsbehörde (Landrat oder Regierungspräsident).

(2) Des weiteren waren beteiligt: Die Ortspolizeibehörde, der Oberpräsident, der Provinzialrat, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Minister des Innern, der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß und die Verwaltungsgerichte.

Zu § 5:

(1) Nach dem Preußischen Jagdgesetze sind die Behörden wesentlich verringert und das Verfahren ist vereinfacht. Oberste Jagdbehörde ist der Ministerpräsident für die gesamte preußische Jagd und das preußische Jagdwesen. Im übrigen liegt der Schwerpunkt der Verwaltung jagdlicher Angelegenheiten, soweit ihre Regelung eine besondere Sachkunde voraussetzt, bei den Jägermeistern.

(2) Die Stellung des Jagdvorstehers ist im wesentlichen gegenüber der Jagdordnung unverändert geblieben. Das Verwaltungsstreitverfahren ist dort eingeführt bzw. erhalten geblieben, wo es sich um Regelung von Streitigkeiten über Höhe und Verteilung der Pachtsumme (§ 13 Abs. 10, § 19 Abs. 4) über Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen (§ 21) sowie über die Festsetzung von Zahlungen für Jagd- (§ 54) und Wildschäden (§ 72) handelt.

Zu § 6:

(1) Die Jägermeister sollen in enger Fühlungnahme mit den für ihren Bezirk zuständigen Behörden (Ober- und Regierungspräsidenten, Landforstmeistern und Landräten) ihr Amt versehen, sie sollen diesen besonders mit ihrem sachverständigen Rate zur Seite stehen. Auch müssen sich die Jägermeister bei der Ausübung ihres Amtes, das oft zu tief in die Wirtschaft eingreifenden Maßnahmen führen kann, bewußt sein, daß ihre Tätigkeit nur dann erfolgreich sein wird, wenn die berechtigten Belange der Bauernschaft gewahrt werden. Eine ständige Fühlung mit den Bauernführern ist daher für sie unerläßlich. Die Jägermeister sind dafür verantwortlich, daß ein angemessener Wildstand erhalten bleibt. Unnötige Härten müssen vermieden, Verstöße gegen den Grund-

Gedanken des Gesetzes aus Geldgier oder Jagdneid mit rücksichtsloser Schärfe geahndet werden. In ihrer eigenen Jagdausübung müssen die Jägermeister makellos und vorbildlich sein.

(2) Die Provinz- und Kreisjägermeister führen ihr Amt ehrenamtlich, sie sind Beamte des Landesverbandes der preußischen Jäger, aus dessen Mitteln ihr Personal- und Sachaufwand gezahlt wird. Da der Landesverband der preußischen Jäger eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, die der Aufsicht des Staates untergeordnet ist und bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkt, sind die Jägermeister mittelbare Staatsbeamte. Sie unterstehen daher den Bestimmungen der Beamtendienststrafordnung vom 27 Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59). Unmittelbarer Vorgesetzter der Provinz- und Kreisjägermeister ist der Landesjägermeister, der seinerseits dem Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung) unmittelbar untersteht.

(3) Eine Bestellung mehrerer Provinzjägermeister für eine Provinz wird sich dann empfehlen, wenn die Provinz jagdwirtschaftlich besondere Bedeutung besitzt oder die Entfernungen zu ausgedehnt sind, um den berechtigten, an den Provinzjägermeister zu stellenden Anforderungen von einer Stelle aus gerecht zu werden. Das gleiche gilt für die Bestellung der Kreisjägermeister; jedoch werden hier häufig mehrere Kreise unter einem Kreisjägermeister zusammengefaßt werden können. Dies gilt besonders für Gegenden, in denen infolge Fehlens oder schwachen Vorkommens von Schalenwild die Aufstellung von Abschußplänen entfällt oder nur in geringem Umfang in Frage kommt.

(4) Die beim Landes- und Provinzjägermeister eingerichteten Jagdräte sollen die Jägermeister vor wichtigen Entscheidungen beraten, die Entscheidung selbst liegt beim Jägermeister. Die Hinzuziehung von Vertretern der Bauernschaft ist notwendig, damit die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden.

(5) Mit der Einführung des Titels „Jägermeister" ist eine alte mit der Überlieferung deutschen Waidwerkes unlösbar verbundene Bezeichnung wieder eingeführt worden.

Zu § 7:

(1) Die Entscheidungen der Jagdbehörden sind nach dem Führerprinzipe des neuen Staates endgültig, nur in besonderen Fällen ist ein Beschwerderecht gegeben.

(2) Alle Zustellungen — mit Ausnahme der für Orts- und Kreisbehörden üblichen und derjenigen im Verwaltungsstreitverfahren — erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

(3) Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen. Ist die Aufgabe zur Post erfolgt, so ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

Zu § 8:

(1) Im neuen Staate kann es in allen jagdlichen Angelegenheiten nur einen Führer, einen Willen und dementsprechend auch nur eine Vertretung, den Landesverband der preußischen Jäger, geben, dem jeder Jagdscheininhaber angehören muß. An Stelle der zahlreichen, in der liberalistischen Zeit entstandenen und bestehenden jagdlichen Vereine tritt die Einheitsorganisation, die in Zukunft allein entscheidend für die Erziehung des Jägers sein wird.

(2) Für die zahlreichen bestehenden jagdlichen Einzelvereine und Verbände ist unter dem neuen Jagdgesetze kein Raum mehr. Es wird erwartet, daß diese Vereine und Verbände sich im Interesse der Vereinheitlichung alsbald selbst auflösen.

(3) Der Erziehungsarbeit innerhalb des Landesverbandes wird es vorbehalten sein, den Jägerstand zu einer ihrer Aufgabe und ihrer Ehre bewußten, in sich geschlossenen Körperschaft zusammenzuschweißen. Sie ist nur dann durchzuführen, wenn jeder Jäger sich durch das Lesen jagdlicher Fachliteratur und von Literatur über die einschlägigen Naturschutzfragen fortbildet. Der Bezug des amtlichen Verkündungsblatts des Landesverbandes der preußischen Jäger wird daher allen Inhabern von Jahresjagdscheinen zur Pflicht gemacht. Der Heranbildung eines

geeigneten Nachwuchses durch die Erziehung des Jungjägers muß der Verband seine besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Landesverband der preußischen Jäger untersteht der Aufsicht des Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung).

(4) Der Landesverband hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Die näheren Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erläßt der Ministerpräsident (Landesforstverwaltung) im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister.

III. Abschnitt.

Dieser Abschnitt regelt sowohl die Bildung der Eigenjagdbezirke wie die der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und enthält zum Teil von dem bisher geltenden Rechte wesentlich abweichende Bestimmungen, die insbesondere die Bildung unangemessen kleiner Jagdbezirke, das Bestehen unhaltbarer Grenzen und die Jagdausübung durch eine zu große Zahl von Jagdausübungsberechtigten verhindern sollen. Das Verfahren ist vereinfacht; die Entscheidungen sind weitgehend unter Einschränkung der Befugnisse der allgemeinen Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsstreitverfahrens den Kreisjägermeistern übertragen worden.

Zu § 9:

(1) Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 bedeutet eine der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen. Das Jagdrecht darf hiernach allgemein nur auf Jagdbezirken ausgeübt werden und auf Grundstücken, die mit solchen vereinigt sind. Die Vereinigung (Angliederung, Zuschlag) erfolgt bei Eigenjagdbezirken durch Anschluß und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch Zulegung. Die Angliederung gilt als Pachtverhältnis.

(2) Abs. 2 Satz 2 gilt nur dann, wenn das Jagdrecht auf dem betreffenden Grundstücke ruht.

(3) Im Falle des Abs. 3 ist das Wild der Ortspolizeibehörde zu überbringen, diese hat es lediglich dem Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, der es abzuholen hat.

Zu § 10:

(1) Eigenjagdbezirke sind von den Grenzen der Gemeinden unabhängig, sie gehören in jagdlicher Hinsicht zu der Gemeinde, in der der größte Teil der Grundfläche liegt. Zu der Bildung eines Eigenjagdbezirkes gehört keine ausdrückliche Handlung des Eigentümers, sondern sie besteht kraft Gesetzes. Verzichtet der Grundeigentümer auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes (Abs. 6), so werden die Grundflächen nach § 13 Abs. 7 einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert oder mit anderen Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammengeschlossen. Der Verzicht kann daher nicht vor Ablauf eines über diese Fläche geschlossenen Pachtvertrags widerrufen werden. Verzicht und Widerruf sind dem Kreisjägermeister gegenüber zu erklären. Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines Eigenjagdbezirkes vorliegen, so hat der Kreisjägermeister die Feststellung hierüber endgültig zu treffen.

(2) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes ist unverändert geblieben. Bei Neubildung von Eigenjagdbezirken dagegen ist sie auf 125 ha heraufgesetzt worden. Fischereiflächen sind den landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen gleichgestellt worden.

(3) Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Jagdordnung. Neu gegeben ist mangels Einigung vor dem Kreisjägermeister die sofortige Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei Streitigkeiten über die Pachtentschädigung bei der Zulegung oder beim Anschluß fremder Grundstücke. Diese Bestimmung wiederholt sich in den ähnlich liegenden Fällen des Abs. 3 sowie in denen des § 13 Abs. 6 bis 10.

(4) Neu ist der Abs. 3, der davon ausgeht, daß eine Wasserstraße erster Ordnung eine Unterbrechung des Eigenjagdbezirkes bildet. Teilstücke, die kleiner als 75 ha sind, werden entweder dem Eigenjagdbezirk oder dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, der sie am meisten umschließt, angegliedert. Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 3 und 4 trifft der Kreisjägermeister.

(5) Flüsse, Wege, Eisenbahnen und lange, schmale, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbare Geländestücke gestatten in der Regel eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht, sie können daher allein einen Eigenjagdbezirk nicht bilden und die Verbindung zwischen zwei dem

gleichen Grundeigentümer gehörenden Grundflächen nicht herstellen. Auf solchen Flächen muß gemäß § 9 Abs. 2 die Jagd ruhen, oder sie müssen, falls die ordnungsmäßige Jagdausübung auf ihnen durch Anschluß an einen benachbarten Jagdbezirk ermöglicht wird, diesem angegliedert werden oder mit benachbarten Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammengeschlossen werden (§ 13 Abs. 7). Darüber, ob die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, entscheidet der Kreisjägermeister endgültig.

Zu § 11:

Während bisher gegen den Einlauf von Wild eingefriedigte Grundflächen stets einen Eigenjagdbezirk bildeten, hängt das in Zukunft bei unter 75 ha großen Flächen von der Entscheidung des Kreisjägermeisters ab. Grundflächen mit Einsprüngen oder mit Einfriedigungen, die z. B. Hasen nicht abhalten, gehören nicht hierunter. Jagdbare Vögel dürfen jedoch in solchen Jagdbezirken überhaupt nicht mehr geschossen werden.

Zu § 12:

Die Bestimmung schützt u. a. auch dagegen, daß sich Grundeigentümer kleinerer Grundstücke gegenseitig das Miteigentum lediglich deswegen übertragen, um auf dem so gebildeten Eigenjagdbezirke gemeinsam zu jagen.

Zu § 13:

(1) Es ist an den Grundsätzen festgehalten, daß alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Von der bei Eigenjagdbezirken vorgesehenen Voraussetzung, daß die Grundstücke landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wird hier abgesehen. Es zählen also z. B. auch Hofräume, Lehmgruben usw. zum gemeinsamen Jagdbezirk und haben an der Jagdpacht Anteil. Im Abs. 1 ist die Mindestfläche der gemeinschaftlichen Jagdbezirke von 75 ha auf 250 ha heraufgesetzt worden. Die Abs. 2 bis 4 sind aus der alten Jagdordnung entnommen (dort § 16 Abs. 1 bis 3). Die Vertretung des Jagdvorstehers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vertretung des Dorfschulzen, Gemeindeschulzen oder Bürgermeisters; die allgemeine Aufsicht über sie wird auch in ihrer Eigenschaft als Jagdvorsteher von der Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Abs. 5 will die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Möglichkeit einschränken, dagegen wird von der im Abs. 6 vorgesehenen Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Jagdbezirke stets Gebrauch zu machen sein, wenn dies die Verhältnisse erfordern.

(3) Die in den Abs. 7 bis 9 zur Vereinigung ungünstiger Grenzen gegebenen Weisungen für die Kreisjägermeister sind zwingender Natur, der im Abs. 9 vorgesehene Anschluß von Flächen an große Waldreviere erstreckt sich nur auf Flächen, die an sich zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, nicht auch auf Eigenjagdbezirke.

Zu § 13 Abs. 12:

Bevor ein Jagdbezirk neu verpachtet wird, muß der Kreisjägermeister entschieden haben, ob eine Zusammenlegung, Begradigung usw. erfolgen soll, damit diese durch den Pachtvertrag festgelegt werden kann. Erfolgt diese zugunsten oder zu Lasten eines anderen Jagdbezirkes, dessen Verpachtung erst in späterer Zeit eintritt, so ist die hierdurch eintretende Veränderung für den in Frage kommenden späteren Zeitpunkt bereits im Pachtvertrag vorzusehen, da andernfalls beim Eintritt der Veränderung um mehr als ⅕ der Größe eine Kündigungsmöglichkeit nach § 22 gegeben ist.

Zu § 13 Abs. 13:

Ob ein namhafter Bestand an Rot-, Dam- oder Muffelwild vorhanden ist, entscheidet der Provinzjägermeister. Neben dem ortsüblichen Pachtpreise hat der Anpächter den Unterschied zu bezahlen, den die Nachbarjagd durch die Loslösung des jagdlich besonders wertvollen Geländestreifens an Pachtzins einbüßt.

Zu § 13 Abs. 14:

(1) Die pachtweise Überlassung der an Naturschutzgebiete grenzenden Jagdgebiete an den Fiskus hat der Kreisjägermeister zu veranlassen. Der Abs. 13 bezieht sich auf gemeinschaftliche Jagd-

bezirke und auf Eigenjagdbezirke; der Abs. 14 auf Eigenjagdbezirke nur dann, wenn sie verpachtet werden.

(2) Auch bei Zweifeln, ob die in den Abs. 1, 12 u. 14 genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreisjägermeister, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzjägermeister zulässig ist.

Zu § 14:

Bei Bestimmung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden sämtliche Fischereiflächen mitgezählt, bei Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke haben die Eigentümer jedoch keinen Anteil an der Jagdpacht.

IV. Abschnitt.

Zu §§ 16 bis 18:

Die §§ 16 bis 18 enthalten zwingende Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Alle Jagdpachtverträge sind gemäß dem Formulare des in der Anlage 1 beigefügten Musterjagdpachtvertrags abzuschließen. Die Art der Verpachtung kann öffentlich meistbietend (§ 18 Abs. 1 Buchst. a), durch Verlängerung (§ 18 Abs. 1 Buchst. b), freihändig (§ 18 Abs. 1 Buchst. c) oder durch Weiterverpachtung (§ 17 Buchst. c) erfolgen.

Zu § 16:

(1) Der Vertragsschluß liegt im Ermessen des Jagdvorstehers, jedoch ist für ihn das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend. Das früher im § 23 der Jagdordnung vorgesehene „Auslegungs- und Einspruchsverfahren" nach dem Pachtzuschlag ist jetzt beseitigt.

(2) Im allgemeinen wird das Interesse der Jagdgenossenschaft am besten durch die öffentlich meistbietende Verpachtung gewahrt werden. Neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses sind die Wild- und Jagdschadensverhütung sowie die waidgerechte Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung und die Sicherung der bedrohten jagdbaren Tierarten zu berücksichtigen und können den Ausschlag für die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben. Worin das Interesse der Jagdgenossenschaft besteht, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles entscheiden.

(3) Über die Art der Verpachtung hat — vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens gemäß § 16 Abs. 3 und der Zustimmung des Kreisjägermeisters gemäß § 17 Buchst. c, § 18 Abs. 1 Buchst. b und c — der Jagdvorsteher selbständig zu befinden; ein Anweisungsrecht anderer Jagdbehörden (§ 5 Buchst. a bis d) ist nicht gegeben.

(4) Die Art der ortsüblichen Bekanntmachung ergibt sich aus § 12 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427).

(5) Der nach § 16 Abs. 3 zulässige Einspruch der Jagdgenossen muß innerhalb der Auslegungszeit erfolgen und kann sich nur gegen diejenigen Teile der Pachtbedingungen richten, die nicht die Bestimmungen des Musterpachtvertrags betreffen.

(6) Einer nochmaligen Auslegung des Pachtvertrags nach dem Verpachtungstermine bedarf es nicht. Die Vorschrift des § 23 der Jagdordnung besteht nicht mehr.

Zu § 17:

(1) Unter der Weiterverpachtung nach § 17 Buchst. c ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrags mit demselben Pächter, sondern die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen. Hierbei bleibt der alte Pächter neben dem neuen Pächter dem Verpächter gegenüber haftbar, beide haften als Gesamtschuldner. Der Kreisjägermeister hat die nach § 17 Buchst. c erforderliche Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn im Vertrag über die Weiterpachtung die Haftung in der vorstehenden Weise geregelt ist.

(2) Überträgt der Pächter seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an einen Dritten, ohne daß dieser in ein Vertragsverhältnis mit dem Verpächter tritt, so ist dies als Unter-

verpachtung anzusehen. Dieser ist die Erteilung entgeltlicher Abschußerlaubnisscheine gleichgestellt (§ 20). Scheidet der Pächter gänzlich aus dem Pachtvertrag aus, so ist nur eine Neuverpachtung nach den für diese vorgeschriebenen Bestimmungen zulässig.

(3) Die Jagdpachtverträge sowie die entgeltlichen Jagderlaubnisscheine unterliegen dem Preußischen Stempelsteuergesetze.

(4) Die Kreise und Gemeinden können im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung die Jagd — mit Ausnahme der nicht verpachteten Staatsjagden und der diesen angeschlossenen Grundflächen — mit einer indirekten Steuer so belegen, daß sowohl der Jagdverpächter oder Unterpächter als auch der Eigenjagdbesitzer steuerpflichtig ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfügungen und Erlasse des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 24. März 1922 (MBliV. S. 369), 9. Dezember 1922 (S. 1235), 8. Juni 1924 (S. 619), 6. Januar 1925 (S. 19), 7. Januar 1925 (S. 20), 14. Januar 1926 (S. 43), 29. April 1926 (S. 427), 14. Juli 1926 (S. 685), 30. Juli 1926 (S. 718), 12. August 1926 (S. 757), 26. März 1927 (S. 345) und vom 11. Januar 1932 (S. 41) verwiesen. Eine zusammenfassende Neuregelung der Jagdsteuerbestimmungen steht bevor. Nachdem durch § 62 die gesetzliche Verpflichtung des Pächters zur Erstattung des Wildschadens in einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke festgelegt ist, entfällt künftig eine entsprechende Einrechnung in den Betrag des steuerpflichtigen Pachtzinses.

(5) Die Jagd ist aber nicht gewerbesteuerpflichtig. Dies ergibt sich ausdrücklich aus: § 3 Ziffer 1 Buchst. a der Pr. Gewerbesteuerverordnung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) in der jetzt geltenden Fassung und aus Artikel 5 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung des Finanzministers usw. vom 13. Mai 1927 (FinMinBl. S. 322) sowie aus § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Reichs-Gewerbesteuer-Rahmengesetzes (Dritter Teil, Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 537 —).

Zu § 18:

I. Bei der Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

1. Die Versteigerung findet in derjenigen Gemeinde statt, in der der Jagdvorsteher seinen Wohn- oder Amtssitz hat. Die Versteigerung kann auch in der Kreisstadt stattfinden.

2. Der Versteigerungstermin ist so anzuberaumen, daß die Auslegungs- und Bekanntmachungsfrist im § 16 Abs. 2 und 4 gewahrt wird. Terminsaufhebungen oder Terminsvertagungen sind mindestens drei Tage vor dem Termine bekanntzumachen.

3. Die im § 16 Abs. 2 vorgeschriebene Auslegung der Vertragsbedingungen hat in den Geschäftsräumen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

4. Die Bekanntmachung des Verpachtungstermins sowie der Pachtbedingungen muß in dem amtlichen Verkündungsblatte des Landesverbandes der preußischen Jäger mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung erfolgen. Im übrigen steht die Art der Bekanntmachung in Tageszeitungen oder in sonstiger Weise im Ermessen des Jagdvorstehers.

5. Der Versteigerungstermin beginnt mit der Feststellung der ordnungsmäßigen Bekanntmachung und dem Verlesen der Pachtbedingungen. Alsdann hat der Jagdvorsteher zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Soweit eine Bietungssicherheit verlangt wird, darf diese den Betrag von 150 *RM* nicht übersteigen.

6. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Erteilung des Zuschlags gebunden.

7. Sobald die Versteigerung geschlossen ist, darf ein Gebot nicht mehr stattfinden. Der Vertrag kommt erst durch den Zuschlag zustande. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. Der Jagdvorsteher wird sich meist den Zuschlag für das Höchstgebot oder die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten müssen, da er vor Erteilung des Zuschlags prüfen muß, ob der Bieter zur Pachtung fähig ist; der Vorbehalt erfolgt mit der Maßgabe, daß der Zuschlag binnen einer Woche erteilt werden wird. Erfolgt kein Zuschlag innerhalb dieser

Frist, so erlöschen sämtliche Gebote. Nach dem Zuschlag ist die Vertragsunterzeichnung unverzüglich zu bewirken.

8. Über den wesentlichen Hergang der Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

II. Bei der Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Wege der Verlängerung der Vertragsdauer oder der freihändigen Verpachtung ist folgendes zu beachten:

1) Der Jagdvorsteher hat die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. b und c erforderliche Zustimmung des Kreisjägermeisters und im Falle des § 18 Abs. 1 Buchst. c auch der daselbst bezeichneten Mehrheit der Jagdgenossen zu der beabsichtigten Verpachtungsart rechtzeitig vorher einzuholen. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

2) Der Jagdvorsteher ist im Falle der Pachtverlängerung oder freihändigen Verpachtung von der Ausübung seines Amtes insoweit ausgeschlossen, als diejenige Person, die sich um den Vertragsabschluß bewirbt, mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Er ist ferner von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er oder seine Ehefrau an dem Erwerbsgeschäfte des Pachtanwärters, dessen Ehefrau oder Abkömmlingen auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses oder in ähnlicher Weise wirtschaftlich interessiert ist.

III. Der Jagdvorsteher hat von allen künftig abgeschlossenen Jagdpachtverträgen (und zwar einschließlich der Weiterverpachtung oder Pachtverlängerungen) je eine Abschrift des Vertrags dem Kreisjägermeister und dem Landrat (Oberbürgermeister) unverzüglich zuzusenden.

Zu § 19:

(1) Diese Bestimmung ist im wesentlichen dem § 25 der Jagdordnung nachgebildet. Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind. Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilsberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

(2) Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, auch weiterhin diesem Zwecke zugeführt werden sollen, oder ob sie künftig unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Es ist nicht erforderlich, daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge auch künftig denselben Zwecken erhalten bleiben. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsgebiete liegt; hierher gehören auch Gemeindezwecke. Bei diesem Brauche kann es bleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß jeder Grundeigentümer oder Nießbraucher die Auszahlung seines Anteils verlangen kann. Macht er seinen Anspruch nicht binnen Jahresfrist geltend, so erlischt dieser.

(3) Der Abs. 5 bestimmt, daß der Leiter der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte zu führen hat, wenn Grundflächen des Gemeindebezirkes einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören.

(4) Besteht der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindekasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Leiter der Gemeinde (§ 13 Abs. 4) untersteht.

Zu § 20:

(1) Die Ausstellung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine galt schon nach bisherigem Rechte als Unterverpachtung, die an die Zustimmung des Verpächters gebunden war. Hierzu hat das Jagdgesetz vorgeschrieben, daß solche Erlaubnisscheine nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters (also zusätzlich der Zustimmung des Verpächters — vgl. BGB. § 549, § 581 Abs. 2 —) zulässig sind. Ein weiteres Aufsichtsrecht steht dem Kreisjägermeister bei der Ausstellung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen und hinsichtlich der Zahl der Jagdgäste außerhalb der Treibjagden gemäß § 20 Abs. 2 zu.

(2) Jeder auf Grund eines Erlaubnisscheins Jagdausübende muß den Erlaubnisschein bei sich führen, wenn er ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd ausübt oder sich zur Jagdausübung ausgerüstet im Jagdbezirk aufhält.

Zu § 21:

(1) Der § 21 ist im wesentlichen dem § 24 der Jagdordnung nachgebildet. Besonders geregelt ist die Frage der Teilnichtigkeit im Falle des Verstoßes gegen § 17 Buchst. a (Sonderbedingungen). Nicht unter diese Vorschrift fallen die Nichtigkeitstatbestände, die sich aus den Bestimmungen des BGB. etwa ergeben. Die Bestimmung über die Nichtigkeit des Pachtvertrags erstreckt sich nur auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Verträge. Für die laufenden Pachtverträge gilt die Bestimmung des § 91 des Gesetzes.

(2) Während des Verwaltungsrechtsstreits über die Nichtigkeit eines Pachtvertrags im Sinne von § 21 des Jagdgesetzes kann der Kreisjägermeister einstweilige Anordnungen dahin treffen, daß dem Pächter die Ausübung der Jagd untersagt und die Jagdnutzung in anderer Weise vorgenommen wird. Als einstweilige Maßnahmen kommt ein Abschuß durch bestellte Jäger usw. in Frage.

Zu § 22:

(1)Wird durch die Bezirksveränderung ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk kleiner als 250 ha und ein Eigenjagdbezirk kleiner als 75 ha bzw. 125 ha, so hat der Kreisjägermeister nach Ablauf der Pachtzeit über den Anschluß oder die Zulegung dieser Restfläche gemäß §§ 10, 11 und 13 zu verfahren.

(2) Die Vorschrift des § 22 findet nur dann Anwendung, wenn die Bezirksveränderung nicht im Pachtvertrag vorgesehen ist.

Zu § 23:

(1) In dieser Bestimmung werden die außerordentlichen Kündigungsrechte des Verpächters im einzelnen aufgezählt. Die Kündigungsmöglichkeiten im Abs. 1 sind gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, der nur nach den §§ 553 und 554 BGB. zu beurteilen war, erheblich erweitert. Einer besonderen Abmahnung des Verpächters oder einer vorherigen Androhung der Kündigung bedarf es nicht.

(2) Den Ausschluß des betreffenden Pächters verfügt der Kreisjägermeister; die Wirksamkeit dieser Verfügung ist von der Zustellung an den Betroffenen abhängig.

(3) Der Ausschluß hat zur Folge, daß der davon Betroffene kein Recht zur Jagdausübung mehr hat und sich zivil- und strafrechtlich verantwortlich macht, wenn er trotzdem die Jagd entgegen der Vorschrift des § 20 Abs. 3 ausübt. Die im § 23 Abs. 3 Satz 3 zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 24:

Das Erlöschen des Pachtvertrags vollzieht sich in diesem Falle von selbst, d. h. ohne daß es einer Erklärung des Verpächters oder Kreisjägermeisters bedarf.

Zu § 25:

Die im Abs. 3 vorgesehene Übertragung der Befugnisse der Pächter auf einen Dritten ist rechtlich eine „Abtretung mit Zustimmung des Verpächters und Kreisjägermeisters" (Weiterverpachtung), durch die die Haftung der Erben für Pachtzins und Wildschaden neben dem neuen Pächter nicht erlischt.

Zu § 26:

(1) Eine Mitwirkung der Jagdbehörden findet bei der Verpachtung der Eigenjagdbezirke nur insoweit statt, als sie das gesetz- und ordnungsmäßige Zustandekommen und den Inhalt der Pachtverträge zu überwachen haben.

(2) Die Wirksamkeit dieser Verträge ist also auch von der Genehmigung des Kreisjägermeisters abhängig.

(3) Die Oberforstmeister tragen jetzt die Amtsbezeichnung Landforstmeister.

V. Abschnitt.

Zur Fernhaltung ungeeigneter Personen von der Jagdausübung ist die Lösung eines Jagdscheins an erschwerende Bestimmungen geknüpft. Die bisherigen Bestimmungen sind daher grundlegend geändert worden.

Zu § 27:

(1) Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die Formulare zu benutzen, die von mir den Regierungspräsidenten zur Weitergabe an die ausstellenden Behörden übersandt werden. Es kommen nachstehende Muster zur Verwendung:

a) Inländer-Jahresjagdscheine in gelber Farbe;

b) Inländer-Tagesjagdscheine in roter Farbe;

c) Jahresjagdscheine für Ausländer in gelber Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuze und dem Aufdruck „Ausländer-Jahresjagdschein";

d) Tagesjagdscheine für Ausländer in roter Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuze und dem Aufdruck „Ausländer-Tagesjagdschein";

e) unentgeltlich zu erteilende Jagdscheine in weißer Farbe mit dem Aufdruck „Unentgeltlich gemäß § 31 des Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934";

f) Falknerjagdscheine in grüner Farbe mit dem Aufdrucke „Nur für Falknerjagd";

g) Jahresjagdscheine für Jugendliche in blauer Farbe mit dem Aufdrucke „Nur für Jugendliche".

Auf jedem Jagdscheine sind die Schonzeiten der jagdbaren Tiere verzeichnet. Um Unglücksfällen vorzubeugen, sind auf einem Anhange zum Jagdscheinformular die für das Verhalten von Schützen zu beobachtenden Hauptregeln bei Treibjagden zum Abdruck zu bringen, wie dies schon bisher geschehen ist; ferner ist ein Formular zur Genehmigung des Ankaufs von Schußwaffen beigefügt.

(2) Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, die auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Siegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in die Jahreskontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe und Verwaltungsgebühr sowie das Paßbild des Benutzungsberechtigten enthalten.

(3) Die Regierungspräsidenten haben die voraussichtlich für das kommende Rechnungsjahr benötigte Zahl der Jagdscheine, getrennt nach den einzelnen Arten, in diesem Jahre bis zum 10. März, in späteren Jahren bis zum 1. Februar anzumelden. Doppelausfertigungen sind gegen Entrichtung von 1 RM zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare wie auch für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung" zu versehen.

(4) Bei Erneuerung eines Jagdscheins ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen.

(5) Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist in Zukunft nur der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchem der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Für Inländer, die in Preußen keinen ständigen Wohnsitz haben, ist für die Erteilung des Jagdscheins der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde des Ortes zuständig, an dem der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(6) Das Gesuch auf Ausstellung von Inländer-Jahresjagdscheinen, von Jagdscheinen für Jugendliche gemäß § 33 Abs. 2 und von Falknerjagdscheinen ist nicht mehr bei der ausstellenden Behörde selbst einzureichen, sondern dem zuständigen Kreisjägermeister schriftlich mit den in Abs. 3, 5 und 6 des § 27 bezeichneten Unterlagen vorzulegen, der es mit seinem Prüfungsvermerke der zuständigen Stelle weitergibt. Erhebt der Kreisjägermeister Einspruch, so muß der Jagdschein versagt werden. Auch wenn der Kreisjägermeister keinen Einspruch

erhebt, kann die ausstellende Behörde den Jagdschein versagen. Der Einspruch des Kreisjägermeisters, der dem Antragsteller zuzustellen ist, ist durch Beschwerde beim Provinzjägermeister binnen zwei Wochen anfechtbar. Der Inhaber eines Jahresjagdscheins kann auch die Jagd mit dem Falken ausüben, der Inhaber eines Falknerjagdscheins darf nur diese Jagdart ausüben.

(7) Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, noch in Deutschland einen ständigen Wohnsitz haben, kann ein Jagdschein von der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsorts, jedoch nur mit Genehmigung des Provinzjägermeisters, erteilt werden. Der Antrag ist daher zweckmäßig an letzteren zu richten, der ihn mit seinem Prüfungsvermerke der zuständigen Stelle weitergibt. Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, sind wie Inländer zu behandeln. Tagesjagdscheine für Inländer, unentgeltliche Jagdscheine und Jahresjagdscheine für Jugendliche nach § 33 Abs. 1 Buchst. a sind bei der ausstellenden Behörde unter Vorlegung der notwendigen Unterlagen zu beantragen.

Zu § 28:

Auch wenn der Jagdschein erst nach dem 1. April eines Jahres gelöst wird, kann er nur mit Gültigkeit bis zum folgenden 31. März ausgestellt werden. Der Tagesjagdschein hat eine Gültigkeit von fünf aufeinanderfolgenden Tagen (statt bisher drei Tagen). Der Zeitpunkt der Gültigkeit eines Tagesjagdscheins richtet sich nach dem Antrag. Er ist nicht etwa stets nur für die der Ausstellung unmittelbar folgenden Tage gültig.

Zu § 29:

(1) Die Kosten der Jagdscheine betragen:

a) für Inländer-Jahresjagdscheine:
30 *RM* Abgabe
+ 20 *RM* Verwaltungsgebühr
= 50 *RM*;

b) für Inländer-Tagesjagdscheine:
3 *RM* Abgabe
+ 3 *RM* Verwaltungsgebühr *)
= 6 *RM*;

c) für Ausländer-Jahresjagdscheine:
100 *RM* Abgabe
+ 200 *RM* Verwaltungsgebühr
= 300 *RM*;

d) für Ausländer-Tagesjagdscheine:
20 *RM* Abgabe
+ 40 *RM* Verwaltungsgebühr
= 60 *RM*;

e) für Falkner-Jahresjagdscheine:
4 *RM* Abgabe
+ 2 *RM* Verwaltungsgebühr *)
= 6 *RM*.

Über die Kosten der Jagdscheine für Jugendliche vgl. die Bemerkung zu § 33.

(2) Über sämtliche im Laufe eines Rechnungsjahrs ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrolliste nach Maßgabe des in der Anlage 2 beigefügten Musters zu führen.

(3) In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellung unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

---

*) Die Herabsetzung der bisher erhobenen Verwaltungsgebühr für Inländertagesjagdscheine von 4 *RM* auf 3 *RM* sowie die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für Falknerjahresjagdscheine von 2 *RM* soll in einem Nachtrage der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1929 (Gesetzsamml. S. 181) demnächst erfolgen

(4) Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind allmonatlich in dem Kreisblatt oder dem für die amtliche Veröffentlichung bestimmten Blatte unter Angabe der Inhaber bekanntzugeben.

(5) Nach Schluß eines Rechnungsjahrs sind die einzelnen Kolonnen 7 bis 15 aufzurechnen, und das so gewonnene Resultat in einer Übersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, die das Gesamtergebnis für ihren Bezirk, ebenso wie der Polizeipräsident in Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung) vorzulegen haben. Für die Abführung der Abgabe an die zuständigen Stellen ergeht besondere Anweisung.

Zu § 30:

Hier ist die Bestimmung neu, daß weder der Tagesjagdschein für Inländer noch für Ausländer zur Jagd auf Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes berechtigt.

Zu § 31:

(1) Bei der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes (Hauptlandwirtschaftskammer) ist eine Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen eingerichtet. Diese Hauptstelle soll dem Landesverbande der preußischen Jäger unterstellt werden. Als geprüfte Hilfsjäger gelten nur die Berufsjäger, die vor dieser Stelle ihre Hilfsjägerprüfung abgelegt haben oder ablegen.

(2) Als eigener oder gepachteter Grund und Boden im Sinne des Abs. 2 ist das eigene oder gepachtete Jagdrevier anzusehen.

Zu § 32:

Als erster Jahresjagdschein gilt der erste i n P r e u ß e n zu erteilende Jahresjagdschein. Sind seit der Zeit der Ausstellung des letzten Jahresjagdscheins mehr als fünfzehn Jahre verstrichen, so kann die Ausstellung eines neuen Jagdscheins von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Dies kann auch geschehen, wenn der Antragsteller im Besitz eines nichtpreußischen Jagdscheins gewesen ist; jedoch soll die Prüfung im letzten Falle nur verlangt werden, wenn besondere Gründe dies notwendig erscheinen lassen. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Verfahren bei der Prüfung und die Gegenstände der Prüfung werden durch eine besondere Prüfungsordnung des Landesjägermeisters festgesetzt.

Zu § 33:

(1) Der Jagdschein für Jugendliche ist neu eingeführt. Bisher war ein Mindestalter für die Erteilung des Jagdscheins nicht festgesetzt. Es galt lediglich die Vorschrift, daß der Jagdschein Personen versagt werden mußte, von denen eine unvorsichtige Führung der Waffe zu besorgen war, was bei Jugendlichen vielfach zutraf. Wurde ihnen ein Jagdschein gewährt, so war dies der allgemein geltende Jagdschein. Einen solchen können die Jugendlichen jetzt nicht mehr erhalten, vielmehr ist für sie lediglich die Erteilung eines Jagdscheins für Jugendliche zulässig, die an einschränkende Bestimmungen geknüpft sind, insbesondere daran, daß die Jugendlichen nur noch unter Aufsicht jagen und an Gesellschaftsjagden nicht mehr teilnehmen dürfen.

(2) Um gleichwohl etwa eintretende Schäden zu mildern, sind sie ebenfalls an die Eingehung einer Haftpflichtversicherung gebunden. Die Erteilung des Jagdscheins für Jugendliche sowie die von Tagesjagdscheinen, Ausländer-Jagdscheinen und Falkner-Jagdscheinen ist von der Ablegung einer Prüfung nicht abhängig. Die Abgabe für den Jagdschein für Jugendliche wird auf 15 RM herabgesetzt; eine Herabsetzung der Verwaltungsgebühr von 20 RM auf 10 RM wird in einem Nachtrage der Verwaltungsgebührenordnung erfolgen.

Zu § 34:

(1) Die Gründe, aus denen der Jagdschein nicht erteilt werden darf, sind wesentlich vermehrt worden. Ob ein solcher Grund vorliegt, ist von den beteiligten Behörden mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Die Jagdbehörden haben sich untereinander, ebenso haben die übrigen Behörden den Jagdbehörden auf Anfrage über das Vorliegen von Tatsachen, die die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, Auskunft zu erteilen.

(2) Die Versagungsgründe gelten für alle Arten von Jagdscheinen.

VI. Abschnitt.

Zu § 36:

Die Militärverwaltung übt die Jagd in solchen Festungswerken nur auf wilde Kaninchen und Raubhaarwild aus.

Zu § 37:

Der Wehrkreisbefehlshaber bestimmt die Dienststellen, die für die Erteilung und den Widerruf des Sichtvermerkes zuständig sind. (Schreiben des Reichswehrministers vom 29. Januar 1934 — 366/34 W. IV. —)

VII. Abschnitt.

Der VII. Abschnitt, der die Jagd- und Schonzeiten regelt, enthält gegenüber den Jagd- und Schonzeiten der Jagdordnung wesentliche Änderungen, ist aber im allgemeinen den Bestimmungen der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 angepaßt. Er enthält neue, im bisher geltenden Rechte nicht verankerte Bestimmungen über die Regelung des Abschusses (§ 42), die Anzeigepflicht angeschossenen Wildes und die Wildfolge (§§ 43 und 44), die Sicherung des Niederwildbestandes (§ 45), die Wildfutterung (§ 46), Wildseuchen (§ 47) und Jagdhundhaltung (§ 48).

Zu § 38:

(1) Nur beim Rehwild bleiben die männlichen Kälber das ganze Jahr hindurch geschont, die Jagdzeit des weiblichen Rehwildes und der weiblichen Rehkälber ist gegenüber der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 um einen halben Monat verlängert, die des Rehbocks um die gleiche Zeit verkürzt. Verkürzt ist weiterhin die Jagdzeit der Waldschnepfe um eineinhalb Monate. Die Jagdzeit der Auer-, Birk- und Großtrappenhähne ist vereinheitlicht, für Rackelwild (Kreuzungen von Auer- und Birkwild) gelten die gleichen Jagdzeiten wie für diese Wildarten selbst. Die im § 40 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 den Bezirksausschüssen übertragene Befugnis, den Beginn oder das Ende der Jagdzeiten für einzelne Wildarten abzuändern, die schon durch die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 wesentlich eingeschränkt war, ist fortgefallen. Dagegen kann der Kreisjägermeister bei Fasanenhähnen (Buchst. q), bei Rebhühnern (Buchst. r) der Provinzjägermeister, bei wilden Enten (Buchst. s) der Landesjägermeister unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen anordnen. Jedoch wird es notwendig sein, daß wegen des Beginns der Jagd auf Rebhühner benachbarte Provinzjägermeister sich rechtzeitig ins Einvernehmen setzen, um jagdwirtschaftlich gleichartige Gebiete möglichst nach einheitlichen Grundsätzen zu behandeln.

(2) Zu den Schnepfenarten (Buchst. v) gehören insbesondere die Sumpfschnepfen, und zwar die Doppelschnepfe, die gemeine Sumpfschnepfe oder Bekassine und die kleine (stumme) Sumpfschnepfe oder Bekassine. Zu den Brachvögeln rechnet der große Brachvogel, auch Keilhaken, Kronschnepfe und Tüte genannt, und der Regenbrachvogel, der bei uns im allgemeinen nur auf dem Durchzuge erscheint. Der Triel sowohl als auch die Regenpfeifer gehören nicht zu den Brachvögeln, sie dürfen daher nicht erlegt werden.

(3) Jagdbare Tiere, die völlige Schonzeit genießen, sind folgende: Biber, Wildkatzen, ferner Auer-, Birk- und Trappenhennen, Wachteln, Hohl- und Turteltauben, Drosseln, Wachtelkönige, Kraniche, alle Tag- und Nachtraubvögel — mit Ausnahme der Fischadler, Bussarde (Buchst. x) und Hühnerhabichte, Sperber und Rohrweihen (§ 39 Abs. 2) —, wilde Schwäne, Brandgänse (Buchst. t), Eider- und Kolbenenten (Buchst. s) und alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme derjenigen, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist oder die keine Schonzeit genießen, wie Bläßhühner, Fischreiher, Säger und Haubentaucher (§ 36 Abs. 2).

(4) Fischotter und Kormorane dürfen nur unter besonderen Bedingungen zum Abschuß oder Fang freigegeben werden (§ 58 Abs. 4). Krähen, Elstern und Eichelhäher sind nicht jagdbar, aber für den Jäger als Schädlinge der Niederjagd von Bedeutung. Sie genießen keinerlei Schutz und können das ganze Jahr hindurch erlegt werden. Der Kolkrabe hingegen ist völlig geschützt,

das gleiche gilt für alle nicht jagdbaren in Europa einheimischen, wildlebenden Vogelarten mit Ausnahme der Sperlinge.

(5) Der Begriff der Wild- und Tiergärten, der in der Jagdordnung nicht festgelegt war, ist im § 42 Abs. 8 näher erläutert. Eingefriedigte Reviere größeren Flächeninhalts, die im wesentlichen den gleichen Anforderungen entsprechen, sind Gatterreviere. Über das Beringen jagdbarer Vögel ergehen besondere Bestimmungen.

Zu § 39:

(1) Das wilde Kaninchen ist jagdbar geworden, genießt aber mit Rücksicht auf seine Schädlichkeit für Land- und Forstwirtschaft keine Schonzeit.

(2) Führende weibliche Stücke sind solche Muttertiere, deren Nachkommenschaft ohne die Führung und Ernährung durch das Muttertier zugrunde gehen würde.

Zu § 40:

Die Bestimmungen sind im wesentlichen der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 entnommen; vgl. auch § 3 Buchst. c und d.

Zu § 41:

Das Schutzgebiet für Elchwild in Ostpreußen ist erweitert. Die starke Abnahme der Robben an der schleswig-holsteinischen Küste machte die Einführung eines Schutzgebiets notwendig.

Zu § 42:

(1) Die Regelung des Abschusses durch einen Abschußplan (Anlage 3) dient in erster Linie der qualitativen Hebung des Wildbestandes, sie soll im übrigen eine übermäßige Nutzung durch einzelne verantwortungslose Jäger verhindern und in gleicher Weise dort, wo ein übermäßiger, für Land- und Forstwirtschaft nicht erträglicher Wildbestand vorhanden ist, einen erhöhten Abschuß erzwingen. Die Kontrolle über den durchgeführten Abschuß erfolgt durch die Abschußliste (Anlage 4).

(2) Die Festsetzung eines Abschußplans für Auer-, Birk- und Großtrappenhähne sowie für Haselwild hat dann zu erfolgen, wenn der vorhandene Bestand so gering ist, daß eine Ausrottung zu befürchten ist, oder wenn bekanntgeworden ist, daß in einzelnen Revieren ein übermäßiger Abschuß dieser seltenen Wildarten in den vorhergehenden Jahren stattgefunden hat.

(3) Bei Wildseuchen wird der Kreisjägermeister zweckmäßig vor Entscheidung ein Gutachten des Instituts für Jagdkunde einfordern, ob ein verringerter Abschuß empfehlenswert ist. Je nach der Art der auftretenden Seuche kann auch ein verstärkter Abschuß zur Ausmerzung der erkrankten Stücke notwendig werden (§ 47).

(4) Über die Höhe des angemessenen Schußgeldes sind vor Beginn des Abschusses unter Hinzuziehung des Kreisjägermeisters bindende Vereinbarungen zu treffen, wenn nicht bereits eine allgemeingültige Festsetzung der Schußgelder stattgefunden hat (Abs. 7).

(5) Die Anlage oder das Unterhalten von Einsprüngen ist mit dem Begriffe des Wild- und Tiergartens nicht vereinbar.

Zu § 43:

Der Beauftragte des Schützen muß insbesondere in der Lage sein, den Anschuß genau zu zeigen sowie über etwaige Schußzeichen und die vermutliche Fluchtrichtung des beschossenen Stückes Auskunft zu geben.

Zu § 44:

Die Wildfolge wird grundsätzlich geregelt. Unbeschadet dieser Regelung können Jagdnachbarn auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses auch weitergehende schriftliche Vereinbarungen treffen, z. B. bezüglich des Mitführens einer Schußwaffe.

Zu § 45:

Eine übermäßige Nutzung des Niederwildbestandes wird z. B. dann vorliegen, wenn in der Jagdzeit häufig im gesamten Revier auf der Suche wahllos alles Niederwild abgeschossen wird und dann noch Treibjagden abgehalten werden.

Zu § 46:

Der Begriff „Notzeit" deckt sich nicht mit der Jahreszeit „Winter". In milden Wintern wird eine Futterung, solange das Wild an die natürliche Äsung unbehindert durch eine hohe Schneedecke herankommen kann, vielfach nicht notwendig werden. Länger anhaltende Frostperioden mit hoher Schneedecke bringen der freilebenden Tierwelt Nahrungsmangel und verpflichten zur Beschickung der Futterungen.

Zu § 47:

Das Institut für Jagdkunde befindet sich zur Zeit Berlin-Zehlendorf, Ahornstr. 21. Die Befreiung kranken Wildes von seinen Leiden, insbesondere krankgeschossenen Wildes, das während der Jagdzeit nicht zur Strecke gekommen ist, ist eine Ehrenpflicht jedes Jägers. Bei Beobachtung derartiger Stücke ist der Kreisjägermeister zu benachrichtigen und seine Abschußerlaubnis zu erwirken. Fernmündliche Vereinbarungen mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung ist ausreichend. Das Wild ist im allgemeinen wohltätigen Zwecken zuzuführen, soweit es unbedenklich als Nahrungsmittel Verwendung finden kann.

Zu § 48:

Das Gesetz geht von dem alten waidmännischen Grundsatz aus, daß eine Jagdausübung ohne brauchbaren Jagdhund oder Schweißhund nicht waidgerecht ist. Bei kleineren Revieren wird die Hinzuziehung eines brauchbaren Hundes besonders für Nachsuchen aus der Nachbarschaft möglich sein. Für größere Reviere mußte und konnte die Haltung eines eigenen, brauchbaren Jagdhundes oder Schweißhundes gefordert werden. Zweifel über die Brauchbarkeit eines Hundes sind durch Begutachtung eines auf dem Gebiete der Hundeführung besonders erfahrenen Jägers zu klären. Bei Schweißhunden wird zweckmäßig der Verein „Hirschmann" befragt werden.

VIII. Abschnitt.

Dem Jagdschutz ist im neuen Gesetz wegen seiner weittragenden Bedeutung ein besonderer Abschnitt gewidmet. Soll ein Jagdrevier gedeihen, so muß es vor Feinden geschützt werden, denn in allen Revieren, in denen sich Wild in größerer Zahl befindet, finden sich auch Menschen und Tiere, die dem Wilde zum Schaden des Jagdausübungsberechtigten nachstellen. War bisher der Jagdausübungsberechtigte zur Ausübung des Jagdschutzes nur berechtigt, so kann er in Zukunft unter Umständen zur Bestellung eines Jagdschutzbeauftragten auch gezwungen werden. Um eine wirksame Ausübung des Jagdschutzes zu ermöglichen, sind entsprechende Befugnisse gewährt worden.

Zu § 49:

Der Umfang des Jagdschutzes ist hier erstmalig gesetzlich festgelegt.

Zu § 50:

(1) Als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes kommen insbesondere die Gendarmen und die Polizeibeamten innerhalb ihres Amtsbezirkes in Frage. Daneben obliegt der Jagdschutz dem Inhaber eines Eigenjagdbezirkes, dem Pächter und Unterpächter von Jagdbezirken sowie den mit dem Jagdschutze durch die zuständige Stelle beauftragten Personen (Jagdaufsehern). Feld- und Forsthütern steht der Jagdschutz nur zu, wenn sie hiermit besonders beauftragt sind. Die Ausübung des Jagdschutzes in staatlichen Forsten ist besonders geregelt.

(2) Die Bestellung der Jagdaufseher erfolgt durch die im Gesetz genannten Personen und Körperschaften, die ein besonderes Interesse an dem Jagdschutze haben, mit Genehmigung des

Kreisjägermeisters. Die Bestätigung erfolgt durch die Kreispolizeibehörde. Erst mit der Bestätigung werden sie jagdschutzberechtigt. Sie haben die Bescheinigung über ihre Bestätigung bei Ausübung des Jagdschutzes mit sich zu führen sowie Dienstkleidung und Dienstabzeichen zu tragen.

(3) Nach § 163 der Strafprozeßordnung haben die bestätigten Jagdaufseher strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Diese Befugnis zum selbständigen Handeln erstreckt sich jedoch in der Regel nur auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten; außerhalb ihres Bezirkes dürfen sie nur bei Verfolgung des Täters auf frischer Tat einschreiten und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringend ist, daß ein Aufschub nicht möglich ist. Auf die Ausführungbestimmungen zu § 81 wird besonders verwiesen.

(4) Während die Jagdaufseher von der Kreispolizeibehörde bestätigt werden, unterstehen sie der Aufsicht des Kreisjägermeisters, der jedoch seine Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem Landrat oder Bürgermeister treffen soll.

Zu § 51:

Er regelt die sachliche Zuständigkeit der Jagdschutzpersonen. Abs. 1 Buchst. a bezeichnet ihre Befugnisse gegenüber frevelnden Personen; Buchst. b bestimmt den Jagdschutz gegenüber wildernden Hunden und Katzen; der Satz 2 entscheidet eine unter der Geltung der Tier- und Pflanzenschutzverordnung bisher strittige Frage. Abs. 3 zieht den Jagdgast in beschränktem Maße in den Kreis der Jagdschutzpersonen ein. Abs. 4 legt die Beweislast bei Schadensansprüchen für getötete Hunde und Katzen dem Eigentümer der Tiere auf.

IX. Abschnitt.

Die sachlichen Verbote sind fast unverändert aus der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 entnommen. Das Auslegen von Gift und die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen ist den früheren Vorschriften entsprechend geregelt. Eingefügt ist die bisher gesetzlich nicht verankerte Verhütung von Jagdschäden.

Zu § 52:

zu a)

Das Verbot des rauhen Schusses gilt für sämtliches Schalenwild, auch Schwarzwild, und zwar auch als Fangschuß. — Das Verbot des rauhen Schusses auf sämtliches Schalenwild bezweckt, das Krankschießen zu verhindern und die Gefahr des Verluderns nach Möglichkeit einzuschränken.

zu b)

Randfeuerpatronen sind größtenteils Munition für Waffen älterer Art, bei modernen Schußwaffen finden sie sich bei Kleinkaliberwaffen, z. B. Kal. 22 kurz und Kal. 22 lang für Büchsen. Unter die Patronen mit einer Hülsenlänge von weniger als 40 mm fällt z. B. die Patrone 5,6 × 35 R. mit 2,5 g Pulverladung.

zu c)

Die Abhaltung von Treibjagden bei Mondschein kann als waidgerechte Jagdausübung nicht angesehen werden. Unter „Lappjagd" ist zu verstehen jede Verwendung von Lappen usw. zur Erlegung von Wild, gleichgültig ob die Lappen während der Zeit des eigentlichen Abschusses noch stehen oder nicht. Alle Maßnahmen jedoch, welche dazu dienen, durch Anbringung von Scheuchen, Lappen, Papierfetzen usw. das Wild am Betreten bestimmter Flächen zu verhindern, sind selbstverständlich auch innerhalb der Dreihundertmeterzone gestattet. Unter Lappen sind nicht nur an Schnüren angebrachte Tuchfetzen sondern auch Papier, Federn sowie eingesteckte Fahnen zu verstehen. — Verboten ist ferner das Bejagen von Wild, das durch Schleifen einer Leine mit Klingeln aufgescheucht wird.

zu e)

Das Führen von Waffen mit Gewehrscheinwerfern ist bereits durch § 24 Abs. 2 des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) verboten. Neuerdings ist darüber hinaus verboten jegliche Anwendung künstlicher Lichtquellen zum Fangen oder Erlegen von Wild, insonderheit Scheinwerfer, die auf dem Anstande verwendet werden, und Autoscheinwerfer.

zu g)

Nicht nur die Neuanlage von Saufängen ist ohne Genehmigung verboten, sondern auch der Betrieb der Saufänge. Das Schwarzwild ist forstwirtschaftlich überwiegend nützlich, landwirtschaftlich überwiegend schädlich. Um bei der Entscheidung über Anlage und Inbetriebnahme der Saufänge die Belange beider Wirtschaftskreise zu wahren, ist dem Kreisjägermeister die Verpflichtung auferlegt, vor der Entscheidung Sachverständige zu hören.

zu h)

Bei dem gerade in letzter Zeit besonders stark bemerkbaren Rückgange der auch landwirtschaftlich sehr nützlichen wilden Enten erscheint eine möglichst weitgehende Einschränkung des Kojenfanges geboten. Die Wildente wird durch Vertilgung der Wasserschnecke, die ein Zwischenwirt des der Landwirtschaft schädlichen Leberegels ist, besonders nützlich.

zu i)

Tellereisen sind solche Fanggeräte, bei denen das Zusammenschlagen der Bügel durch Druck auf den Teller usw. des Eisens ausgelöst wird. Die Tellereisen wurden in verschiedenen Größen je nach der Stärke des zu fangenden Raubwildes angefertigt. Im Gegensatz zu ihnen sind die Abzugseisen (Schwanenhals) nicht verboten, weil sie das Raubwild meist beim Fange sofort töten. Zu den Schlingen gehören insbesondere auch die Lauf- und Hängedohnen.

zu j)

Das Verbot erstreckt sich insbesondere auf die sogenannten Pfahleisen.

zu k)

Als Futterung sind alle Maßnahmen anzusehen, die dazu dienen, das Wild, besonders in der Notzeit, mittels ausgelegter oder ausgestreuter Futtermittel anzulocken.

zu l)

Insbesondere kommen die Habichtskörbe in Frage, soweit sie den Vogel nicht unversehrt fangen (Lebendfang).

zu n)

Bei der Netzjagd wurden die Robben in einem durch Netze abgesperrten Priel (Wasserlauf zwischen zwei Sandbänken) von ihrem Lagerplatz in das am Ausgang des Priels stehende Netz getrieben. Dadurch wurden die Robben unter Umständen in größeren Mengen auf einmal gefangen. Der Hetzjagd, die mit schnellen Booten ausgeübt wurde, fielen fast nur die ganz jungen Robben zum Opfer, so daß der Nachwuchs vorzeitig vernichtet wurde.

Zu § 53:

(1) Abs. 1 Buchst. a und b umfaßt die Örtlichkeiten, an denen — obwohl sie Teile eines Jagdbezirkes sind, also die Jagdausübung an sich zulässig wäre — aus Gründen des öffentlichen Wohles oder aus sittlichen Gründen das Jagen unzulässig ist. Vgl. auch § 367 Ziffer 8 und § 368 Ziffer 7 des StGB.

(2) Die Beseitigung wilder Kaninchen auf Friedhöfen darf nicht unter Zuhilfenahme des Tellereisens erfolgen, da wilde Kaninchen zum jagdbaren Wilde — § 1 Abs. 1 Buchst. a — gehören.

Zu § 54:

Bei der Einzeljagd, insbesondere der Pirsch und dem Anstande, können nennenswerte Jagdschäden nicht entstehen. Such- und Treibjagden werden fast ausschließlich in einer Zeit veranstaltet,

in der Felder mit reifender Halm- und Samenfrucht nur noch ausnahms- und gegendweise zu finden sind (Rübsamen). Die Duldung der Anlage von Futterungen, Hochsitzen usw. wird besonders im Walde, auf Ödländereien, Weg- und Grabenrändern dem Grundbesitzer stets zugemutet werden können, da Nachteile für ihn mit der Anlage nicht verbunden sind.

Zu § 55:

Die Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur vom 16. September 1931 ist im wesentlichen unverändert übernommen worden. Die Genehmigung zum Auslegen von vergiftetem Luder zur Beseitigung wildernder Hunde und Katzen soll nur dann erteilt werden, wenn die Bekämpfung auf andere Weise nicht den gewünschten Erfolg erzielt hat und wesentliche jagdwirtschaftliche Nachteile nachgewiesen werden. Das Luder soll gegen Sicht von oben verdeckt werden.

Zu § 56:

Als stille Jagd gelten insbesondere Pirsch und Anstand.

X. Abschnitt.

Er entspricht dem VI. Abschnitte der Jagdordnung.

Zu § 57:

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist durch das Gesetz ausdrücklich das Recht zugebilligt, auch seinerseits Maßnahmen zu treffen, um durch Verscheuchen und Vergrämen das Wild abzuwehren.

(2) Nur das Verscheuchen (Vertreiben) muß auf Verlangen des im Revier anwesenden Jagdausübungsberechtigten unterbleiben, um ihm die Möglichkeit zu geben, den im Interesse der Landeskultur notwendigen Abschuß vorzunehmen. Etwa bereits seit längerer Zeit aufgestellte Scheuchen, Klappern usw. sowie selbstverständlich Wildzäune usw. bleiben unberührt.

Zu § 58:

(1) In Revieren, in denen Hochwild vorkommt, muß mit einem gewissen Wildschaden gerechnet werden. Dieses gewöhnliche Maß des Wildschadens muß auch vom Jagdpächter, da voraussehbar, in Kauf genommen werden. Ein Abschuß von Hochwild in der Schonzeit soll nur dann stattfinden, wenn durch Überhege oder Zusammendrängung des Wildes beträchtlicher, für die in Frage kommende Gegend das übliche Maß überschreitender Schaden einwandfrei festgestellt wird.

(2) Die Bestellung von Jägern zur Vornahme des Abschusses ist das äußerste Mittel, um eine für die Landeskultur nicht erträgliche Überhege des Wildes unter allen Umständen zu verhindern.

(3) Abs. 4 soll die Eigentümer und Pächter von Fischereien und Teichen an Stelle des entzogenen Rechtes zur Jagdausübung in die Lage setzen, sich der fischereischädlichen Tiere zu erwehren.

(4) Da die Entscheidungen des Kreisjägermeisters von erheblicher Bedeutung sein können, ist die Beschwerdeinstanz des Provinzjägermeisters geschaffen. Für Abs. 4 ist außerdem die Anhörung der Fischereibehörde zwingend vorgeschrieben.

Zu § 59:

Er entspricht dem § 64 der Jagdordnung. Die wilden Kaninchen wurden besonders berücksichtigt, da sie jagdbar geworden sind und bei ihrer bisweilen starken Vermehrung besondere Sicherungen geschaffen werden mußten.

Zu § 60:

(1) Er verhindert das Aussetzen von Wildarten, deren allzu große Verbreitung in Rücksicht auf die Landeskultur unerwünscht ist. Das Aussetzen ausländischer Tierarten ist eingeschränkt,

da es Aufgabe des deutschen Jägers ist, die Tiere der Heimat zu schützen, nicht aber die heimischen Rassen durch Einführung ungeeigneten Blutes aus dem Auslande zu beeinträchtigen.

(2) Zu den ausländischen Tierarten gehören nicht die Tierarten, die im Laufe der Jahrhunderte, obgleich ursprünglich nicht vorkommend, eingebürgert worden sind, wie z. B. Damwild, Muffelwild, Fasan.

XI. Abschnitt.

Zu § 61:

(1) Er entspricht dem § 51 der Jagdordnung und wiederholt den Grundsatz des § 835 BGB.

(2) Entschädigungsberechtigt ist der Verletzte; das ist je nach den Umständen der Grundeigentümer, Nießbraucher oder Pächter.

Zu § 62:

Durch § 62 wird in Abänderung von § 52 Abs. 2 der Jagdordnung die Haftung für den Wildschaden in verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken dem Jagdpächter auferlegt. Abweichende Vereinbarungen sind nichtig. Dadurch wird auch der Pächter im Verfahren über die Wildschadensfestsetzung „Beteiligter" an Stelle der Jagdgenossenschaft neben dem Geschädigten (§ 67 Abs. 2).

Zu § 63:

Er stimmt mit § 54 der Jagdordnung überein.

Zu § 64:

Er erweitert im Rahmen von Artikel 71 Ziffer 4 EG. z. BGB. die Vorschrift des § 254 BGB. über den Schadensersatz bei mitwirkendem oder überwiegendem Verschulden des Geschädigten (vgl. auch § 57 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu § 65:

Er wiederholt den Inhalt von § 55 der Jagdordnung. Die Anmeldung muß Ort und Umfang des Schadens und soll den Betrag des verlangten Ersatzes enthalten. Der ordentliche Rechtsweg ist — im Gegensatz zu § 59 — ausgeschlossen. Die rechtzeitige und ordnungsmäßige Anmeldung ist die Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren. Fehlt es hieran, so ist der Anspruch als verspätet und daher unbegründet gemäß § 71 Satz 2 und 3 mit Kostenfolge aus § 73 Abs. 2 Buchst. a abzuweisen.

Zu § 66:

Die Wildschadensschätzer sind vom Kreisjägermeister für jeden Kreis, und zwar für jede Gemeinde nach Bedarf auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen. Die Auswahl für landwirtschaftliche Grundstücke soll nach Anhörung des Kreisbauernführers, diejenige für Forstgrundstücke nach Anhörung des Landforstmeisters erfolgen. Die allgemeine Verpflichtung zur unparteiischen und gewissenhaften Erstattung der Gutachten erfolgt nach der Bestätigung seitens des Landrats (Bürgermeisters) durch Handschlag des Kreisjägermeisters. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verpflichteten und dem Kreisjägermeister zu unterzeichnen ist.

Zu §§ 67 und 68:

Sie sind an Stelle der §§ 56 und 57 der Jagdordnung getreten. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist die gütliche Einigung zwischen Jagdpächter und Bauer, beide stehen sich in dem Verfahren als gleichberechtigte Beteiligte gegenüber. Der § 67 Satz 2 schließt eine Vertretung des Jagdpächters durch Rechtsanwälte oder andere volljährige Personen mit genügender — d. h. auch zum Vergleichsabschluß ermächtigender — schriftlicher Vollmacht nicht aus. Die Schätzer sind zu diesem und dem etwaigen zweiten Termine nicht zu laden. Die Hinzuziehung des Kreisjägermeisters ist nicht erforderlich, jedoch zulässig.

Zu § 69:

Die gütliche Einigung muß schriftlich niedergelegt und von den Parteien sowie von dem Ortspolizeiverwalter oder dessen Beauftragten unterschrieben werden. Sie ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2

des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252) vollstreckbar.

Zu §§ 70 bis 73:

(1) Die Bestimmungen behandeln das Festsetzungsverfahren, das den §§ 58 bis 60 der Jagdordnung nachgebildet ist. Die Polizeibehörde setzt den Schaden auf Grund der Feststellung des Schätzers in freier Würdigung aller Umstände — d. h. ohne an die Schätzung gebunden zu sein — fest. Diese Festsetzung ist keine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt der Rechtsprechung, so daß die Polizeibehörde auch nicht zur Abänderung des Bescheids berechtigt ist. Schreib- und Rechenfehler sowie andere offenbare Unrichtigkeiten können nach den Grundsätzen des Zivilprozesses berichtigt werden.

(2) Die gemäß § 71 erfolgte Festsetzung (Vorbescheid) wird nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252) endgültig und vollstreckbar, wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist die Klage nicht erhoben wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Einreichung der Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgerichte, das in erster Instanz endgültig entscheidet.

(3) Die Vollstreckung der gemäß § 69 niedergeschriebenen Einigung als auch der gemäß § 71 erkannten Festsetzung erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 554) in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252).

XII. Abschnitt.

Zu § 74:

Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablaufe für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hasen zugelassen.

2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite die Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin", und das Wort „Kühlhaus", auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wilde anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhause Buch geführt wird.

4. Das aus den Kühlhäusern in der unter Ziffer 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

5. Die Landräte, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der in Ziffer 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der be-

sonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

a) Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.

b) Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufs anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustand vertrieben werden.

c) Mit Ohrmarke versehenes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen. Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, das mit einer Ohrmarke nicht versehen ist, kann auf Antrag bis zum fünfzehnten Tage nach Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart durch Anbringung von Plomben an Rücken, Keulen und Blättern gekennzeichnet werden. Das so gekennzeichnete Wild darf im ganzen oder in seinen plombierten Teilen in der Schonzeit zum Vertrieb gebracht werden.

d) Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe nicht erforderlich. Bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, das eine Ohrmarke erhalten hat und in zerlegtem Zustande vertrieben wird, ist die Abgabe der einzelnen Teile in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

Wild, das aus einem außerpreußischen Lande stammt oder aus dem Ausland eingeführt wird, kann durch die Ortspolizeibehörde zum Verkauf freigegeben werden, sofern die Herkunft aus einem außerpreußischen Lande oder aus dem Auslande durch einen Ursprungsschein der außerpreußischen Behörde des Abgangsorts, die der Ortspolizeibehörde in Preußen gleichsteht, oder bei ausländischem Wilde durch eine Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde einwandfrei nachgewiesen wird. Zur Sicherung der Wildhandelsüberwachung muß das Wild vor der Freigabe zum Verkauf in Kühlhäuser eingelagert und dort mit amtlichen Kühlhausplomben versehen werden. Hiervon ist abzusehen bei Wild, das mit amtlichen Kühlhausplomben eines deutschen Landes versehen ist.

6. Die amtlichen Plomben (Ziffer 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird. Die Plombe trägt auf der Vorderseite das Wort „Kühlhaus", auf der Rückseite den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin", an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt. Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

7. Die Gebühr wird nach Tarif-Nr. 44 b der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) erhoben. Dazu treten die von der Landespolizeibehörde festzusetzenden Selbstkosten für die Ohrmarken und Plomben.

Zu §§ 75 bis 76:

(1) Der Ursprungsschein ist vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten für jedes Stück einzeln auszustellen. Er muß von der Ortspolizeibehörde desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Stück erbeutet worden ist, unter Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels beglaubigt sein.

(2) Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dieser dem Ursprungsscheine beigedrückt ist.

(3) Jeder Ursprungsschein muß nach dem in Anlage 5 vorgeschriebenen Muster deutlich ausgefüllt und unterschrieben sein.

(4) Der Ursprungsschein ist auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaften Stoffe auszufertigen und an dem zugehörigen Stück Wild in sichtbarer Weise mit Bindfaden oder Draht dauerhaft zu befestigen.

(5) Ist das Wild außerhalb Preußens zum Versand gelangt, so genügt ein Ursprungsschein der außerpreußischen Behörde des Abgangsorts, die der preußischen Ortspolizeibehörde gleichsteht, oder ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

(6) Die Kosten der Ursprungsscheine sind vom Aussteller zu tragen, die Verwaltungsgebühr wird nach Tarif-Nr. 44 c der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 206) erhoben. Die Ursprungsscheine können von der Ortspolizeibehörde den Jagdausübungsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten gegen Erstattung der Kosten im voraus erteilt werden, nachdem darauf die Jahreszahl, der Jagdbezirk, die laufende Nummer des Ursprungsscheins, die Namensunterschrift des Ausstellers und der Beglaubigungsvermerk ausgefüllt sind.

(7) Dem Aussteller des Ursprungsscheins ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdausübungsberechtigte Personen auszuhändigen.

(8) Formulare für Ursprungsscheine sind vom Verlag des amtlichen Verkündungsblatts des Landesverbandes der preußischen Jäger zu beziehen.

XIII. Abschnitt.

Zu § 81:

(1) Eine polizeiliche Inverwahrungnahme kann auch durch die bestätigten Jagdaufseher erfolgen (§ 50 Abs. 6). Soweit nicht eine alsbaldige Verwertung der in Verwahrung genommenen Gegenstände geboten ist, ist für deren sichere und sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen. Es ist zu berücksichtigen, daß der Verdacht einer Verletzung der Schon- und Schutzvorschriften, die zu der polizeilichen Inverwahrungnahme Veranlassung gegeben hat, sich möglicherweise in dem demnächst einzuleitenden Strafverfahren nicht bestätigt und dieses mit Einstellung des Verfahrens oder mit Freisprechung des Beschuldigten enden kann. In einem solchen Falle müssen dem Beschuldigten die in Verwahrung genommenen Tiere oder Tierteile, soweit sie noch vorhanden sind, zurückgegeben werden.

(2) Die polizeiliche Verwahrung erfolgt nur, soweit die Tiere und Tierteile nicht für Zwecke des Strafverfahrens benötigt werden. Bei Übersendung der auf die Straftat bezüglichen Vorgänge an die Staats-(Amts-)anwaltschaft ist stets zu vermerken, ob eine polizeiliche Inverwahrungnahme stattgefunden hat, und wo die verwahrten Gegenstände sich befinden. Auf Erfordern der Staats-(Amts-)anwaltschaft oder des Gerichts sind diesen Stellen die in Verwahrung gegebenen Gegenstände herauszugeben.

(3) Bleiben die Gegenstände auch während des Strafverfahrens in polizeilicher Verwahrung, so macht nach Beendigung des Strafverfahrens die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde der verwahrenden Stelle von dem Ausgange Mitteilung. Im Falle der Freisprechung des Beschuldigten oder der Einstellung des Verfahrens teilt sie der verwahrenden Stelle mit, ob gegen die Freigabe an denjenigen, bei dem sich der Gegenstand bei der polizeilichen Inverwahrungnahme befand, Bedenken bestehen. Ist rechtskräftig auf Einziehung erkannt, so ersucht sie um Aushändigung der verwahrten Gegenstände an die Strafvollstreckungsbehörde, die damit nach den für die Behandlung rechtskräftig eingezogener Gegenstände allgemein geltenden Vorschriften verfährt.

(4) Der Fall, daß mit der Verwertung nicht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung innegehalten werden kann (§ 81 Abs. 1), wird regelmäßig dann gegeben sein, wenn der in Verwahrung genommene Gegenstand dem baldigen Verderb ausgesetzt ist. Geweihe, Gehörne und sonstige Trophäen sollen auch bei einer vorzeitigen Verwertung eines Tieres nicht mitverwertet werden. Die Anordnung zur Verwertung trifft der Beamte, der die Inverwahrungnahme angeordnet hat. Ob die Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf erfolgt, muß seinem pflichtgemäßen Ermessen vorbehalten bleiben. Von der erfolgten

Verwertung ist der Behörde, bei der das Strafverfahren anhängig ist, Mitteilung zu machen. Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß, wenn rechtskräftig auf Einziehung erkannt wird, der Erlös an die Kasse des im ersten Rechtszug erkennenden Gerichts abzuführen ist.

XIV. Abschnitt.

Zu §§ 82 bis 88:

(1) Der Provinzjägermeister hat den zuständigen Kreisjägermeister über den Ausgang des Verfahrens in jedem Falle unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Vollstreckung der Geldbußen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252). Die Vollstreckbarkeit des Spruches ist vom Provinzjägermeister zu bescheinigen.

(3) Über die Ausgaben und Einnahmen der ehrengerichtlichen Verfahren und über die gemäß § 84 Buchst. e vorzunehmende Abführung eingegangener Geldbußen ist ein besonderes Register zu führen.

XV. Abschnitt.

Zu § 89:

(1) Das Gesetz ist am 19. Januar 1934 in Kraft getreten. Es gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dazu gehört nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) auch das Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck.

(2) Auf der Insel Helgoland wird die Jagdausübung im Rahmen dieses Gesetzes durch Sonderbestimmungen des Landrats geregelt.

Zu § 90:

Durch diese Vorschrift werden alle früheren Gesetze, soweit sie noch in Geltung waren, aufgehoben. Nachdem schon § 86 der Jagdordnung eine große Anzahl von Provinzialrechten aufgehoben hat, ist jetzt durch § 90 des Preußischen Jagdgesetzes der letzte Rest dieser Sonderrechte beseitigt worden. Zu der im § 90 enthaltenen Aufzählung ist noch zu erwähnen, daß auch die Robbenschutzverordnung vom 15. Mai 1929 mit der Ergänzung vom 23. November 1932 sowie der XV. Titel (§§ 103 bis 108 über die Jagdpolizei) des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) und alle sonstigen Jagdpolizeiverwaltungen (vgl. dazu Gesetzsamml. 1931 S. 95, 128, 140 und 301 sowie Gesetzsamml. 1932 S. 108, 171, 326, 330 und 358) aufgehoben sind. Desgleichen sind die durch die Regierungspräsidenten für einzelne Gebietsteile auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassenen Anordnungen über erhöhten Schutz einzelner Wildarten, z. B. für Damwild und Fasanen, mit dem Inkrafttreten des Preußischen Jagdgesetzes außer Kraft getreten; ebenso die auf Grund des § 16 Abs. 5 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen getroffene Regelung der Hege und des Abschusses von Elchwild. Erweisen sich besondere Schutzvorschriften weiterhin als notwendig, so können sie nur vom Landesjägermeister auf Grund des § 42 Abs. 6 des Gesetzes getroffen werden.

Zu § 91:

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden, d. h. die vor dem 19. Januar 1934 abgeschlossenen Pachtverträge können von beiden Parteien bis zum 1. April 1934 gekündigt werden. Die Kündigung wirkt zum Ablauf des gegenwärtigen Pachtjahrs, sofern sie drei Monate vorher ausgesprochen worden ist. Nach dem 1. April 1934 ist eine Kündigung oder Aufhebung von Pachtverträgen nur nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 des Jagdgesetzes oder auf Grund der Vorschriften des BGB. zulässig.

(2) Die vor dem 19. Januar 1934 abgeschlossenen Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit, jedoch ist die Ausübung der durch die Jagdpachtverträge erworbenen Rechte und Pflichten nur nach Maßgabe des neuen Jagdgesetzes zulässig. In den Fällen, in denen die Zahl der Pächter und die Mindestgröße des Jagdreviers erheblich von den Bestimmungen des neuen Gesetzes abweichen, sollen die Jagdvorsteher von dem besonderen Kündigungsrechte des § 91 bis zum 1. April 1934 möglichst Gebrauch machen.

(3) Die Gültigkeit der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor dem 31. März 1934 ablaufenden Jahresjagdscheine der Inhaber von Eigenjagdbezirken und Pachtbezirken wird hiermit bis zum 31. März 1934 verlängert. Abgaben und Verwaltungsgebühren sind hierfür nicht zu entrichten.

Berlin, den 24. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage 1

Musterjagdpachtvertrag

(gemäß §§ 16 und 26 JG.)

Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk — ....

Raum für die Stempelmarken.

....

Kreis ....

Jagdbezirk Nr. ....

als Hochwildrevier — Niederwildrevier —.

Zwischen dem Jagdvorsteher — Stellvertreter — ....

.... zu .... als Vertreter der Jagdgenossenschaft in ....

— dem Eigenjagdbesitzer ....

vertreten durch .... —

„Verpächter"

und

1. dem .... in ....

2. dem .... in ....

3. dem .... in ....

vertreten durch ....

„Pächter"

wird im Wege — der öffentlichen Versteigerung — der Pachtverlängerung — der freihändigen Verpachtung — (nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom .... bis .... erfolgt und Einspruch dagegen nicht erhoben — zurückgewiesen — ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1.

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk — der Stadt — Gemeinde — .... gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirke hinzu. Die Vorschrift des § 22 JG. findet Anwendung.

§ 2.

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):..............................

....

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen ....

....

....

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa ...... ha verpachtet.

§ 3.

(1) Infolge anderweiter Grenzziehung ab .... treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu ....

....

....

(2) Infolge anderweiter Grenzziehung ab .... scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus ....

....

....

(3) Der Pachtpreis erhöht — ermäßigt — sich dementsprechend. Das dem Pächter im § 22 Abs. 3 JG. gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4.

Die Pachtzeit wird auf — neun — zwölf — Jahre ....Monate und .... Tage festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am .... und endet am .... eines jeden Kalenderjahrs.

Raum für die Stempelmarken.

§ 5.

(1) Der Pachtpreis wird auf .... RM, in Buchstaben .... Reichsmark jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahrs vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die .... Kasse zu zahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die über das letzte volle Pachtjahr überschießende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und zu dem für die Jahrespacht festgesetzten Fälligkeitstermine vom Pächter zu zahlen.

§ 6.

(1) Jeder Pächter darf höchstens zwei unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist — ausgeschlossen — nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisjägermeisters zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Verpächter.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrags.

§ 7.

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, daß Hundebesitzer ihre Hunde frei im Jagdbezirk herumlaufen lassen.

§ 8.

(1) Im Eigenjagdbezirk ist der Pächter zum Wildschadensersatz — nicht — verpflichtet. Der Tod des Verpächters berührt den Fortbestand des Vertrags nicht.

(2) Wird der Eigenjagdbezirk vom Verpächter ganz oder teilweise veräußert, so ist er verpflichtet, in dem Veräußerungsvertrage mit dem Erwerber die Übernahme dieses Jagdpachtvertrags durch den Erwerber zu vereinbaren. Unterläßt er dies, so hat er dem Pächter eine Vertragsstrafe in Höhe des einjährigen Pachtzinses zu zahlen.

§ 9.

Die Kosten der Stempelsteuer tragen Verpächter und Pächter je zur Hälfte.

§ 10.

Mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisjägermeisters (§ 17a JG.) werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart: ....

§ 11.

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

(Ort) ...., (Datum) .... 19...

....

(Verpächter) (Pächter)

Vorstehender Vertrag wird — im ganzen Umfang — mit Ausnahme der im § 10 enthaltenen Sonderbedingungen .... genehmigt.

(Ort) ...., (Datum) .... 19...

Der Kreisjägermeister:

Jahr............ Im Kreise.................................... empfingen Jagdscheine **Anlage 2**

Lfd. Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag Monat	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Inländer Jahres- Jagdscheine	Inländer Tages- Jagdscheine
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1. 4.	Schulze, Ernst	Bauer	Neudorf	Prenzlau	1	
2	10. 4.	Müller, Franz	Kaufmann	Prenzlau	Prenzlau		1
3	7. 5.	Meier, Paul	landw. Gehilfe	Adorf	Prenzlau		

Ausländer Jahres- Jagdscheine	Ausländer Tages- Jagdscheine	Jahres-Jagdscheine für Jugendl.	Falknerjagdscheine	unentgeltliche Jagdscheine	Doppelausfertigungen	Betrag der Abgabe RM	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16
						30	
						3	
		1				15	

Abschußplan für die Zeit vom .... 19....

Revier u. Kreis: ....

Name des oder der Jagdausübungsberechtigten: ....

Größe des Reviers in ha: .... Feld: .... Wald: ....

	Rotwild					Damwild					Muffelwild			
	Jagdbare Hirsche	Geringe Hirsche	Alttiere	Schmaltiere	Kälber	Schaufler	Geringe Hirsche	Alttiere	Schmaltiere	Kälber	Starke Widder	Schwache Widder	Schafe	Lämmer
Bestand am .... Sp. I														
Vom Jagdausübungsberechtigten vorgeschlagener Abschuß Sp. II														
Vom Kreisjägermeister genehmigter Abschuß Sp. III														
Durchgeführter Abschuß Sp. IV														

Im letzten Jahre wurden an Wildschaden .... RM gezahlt.

Alle Abschußanträge sind dem Kreisjägermeister in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Bemerkungen:

Spalte I ist nur dann auszufüllen, wenn die betreffende Wildart das ganze Jahr hindurch Standwild ist, andernfalls ist ein Vermerk zu machen, daß das Wild aus einem Nachbarreviere, das zu nennen ist, zuwechselt, die Spalte I ist schräg zu durchstreichen, wenn die betr. Wildart nicht vorkommt.

bis .... 19......

Anlage 3

Wiesen: .... Wasser: ....

Rehwild					Verschiedenes						
Jagdbare Böcke	Geringe Böcke	Ricken	Schmalrehe	Kitze	Auerhähne	Auerhennen	Birkhähne	Birkhennen	Haselwild	Großtrappen	
											Unterschriften *)
											Unterschrift **)
											Unterschriften †) *)

*) Spalte II und Spalte IV sind durch den oder die Jagdausübungsberechtigten und Jagdbesitzer (Eigenjagden) und den Jagdvorsteher zu unterschreiben.

**) Spalte III ist durch den Kreisjägermeister zu unterschreiben und zu stempeln.

†) Zum Nachweis des durchgeführten Abschusses ist gemäß § 42 Abs. 5 des JG. die Abschußliste für die letzten drei Jahre vorzulegen.

Die Zählung des Wildbestandes soll möglichst nach Anweisung des Kreisjägermeisters an einem Wintertag im ganzen Kreise vorgenommen werden, andernfalls erfolgt Angabe nach Schätzung.

Als jagdbar gilt ein Hirsch, wenn er östlich der Elbe ein Geweihgewicht von mindestens 8 Pfund, westlich der Elbe ein solches von mindestens 6 bis 7 Pfund hat, auf die Endenzahl kommt es nicht an.

Als Schaufler gilt nur der Vollschaufler, als jagdbarer Bock im allgemeinen nur der ältere, mindestens 3 jährige Bock.

Abschußliste für die Zeit vom .... 19........

Revier und Kreis: ....

Größe des Reviers in ha: .... Feld .... Wald .... Wiesen .... Wasser

		Rotwild					Damwild					Muffelwild			
Lfd. Nr.	Jahr und Tag der Erlegung	Jagdb. Hirsche	Geringe Hirsche	Alttiere	Schmaltiere	Kälber	Schaufler	Geringe Hirsche	Alttiere	Schmaltiere	Kälber	Starke Widder	Schwache Widder	Schafe	Lämmer
	Genehmigter Abschußplan														
Summe:															

Bemerkungen:

Die Abschußliste ist vom Jagdausübungsberechtigten zu führen. Sind mehrere Jagdausübungsberechtigte vorhanden, so ist einer mit der Führung der Abschußliste zu beauftragen. In die Spalte Verwendung ist bei Verkauf des Wildes einzutragen, an wen das Stück verkauft worden ist.

bis .... 19.......

Anlage 4

Name des oder der Jagdausübungsberechtigten: ....

Rehwild					Verschiedenes				
Jagdbare Böcke	Geringe Böcke	Ricken	Schmalrehe	Kitze	Haselwild	Großtrapp. Hähne	Birkhähne	Auerhähne	Angabe über Verwendung
									Ich bescheinige, daß sämtliche erlegten Stücke eingetragen sind.

Sind mehrere Abschußlisten für den dreijährigen Zeitraum notwendig, so ist die Summe der ersten Abschußliste auf die zweite usw. zu übertragen.

Die Zahlen des genehmigten Abschußplans sind nach dem Abschußplane durch den Jagdausübungsberechtigten einzutragen.

Wild, das in der Nachbarjagd krankgeschossen, aber im eigenen Revier zur Strecke gekommen ist, ist zu vermerken. Die Anrechnung erfolgt jedoch stets in dem Reviere, wo das Stück krankgeschossen wurde.

Wildursprungsschein

Anlage 5

(gültig für 14 Tage, gerechnet von dem im Nachstehenden angegebenen Tage, an welchem das Wild zur Strecke gebracht wurde).

Kreis: ....

Jagdbezirk: ....
(Name des Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder des preußischen Forstamts)

Jagd(ausübungs)berechtigter: ....
(Name und Anschrift des Eigenjagdbesitzers, des Jagdpächters oder des zuständigen Forstmeisters)

....

Wildart: ....

Geschlecht: ....
(Hier auch Angabe, ob es sich gegebenenfalls um ein Kalb oder Kitz handelt)

Gewicht in kg: ....

Zur Strecke gebracht am: .... 19...

Trichinenschau hat — nicht — stattgefunden.
(Nur im Falle von Schwarzwild auszufüllen. — Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Versandt — Verkauft — am: .... 19 ...
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

.........................., den .... 19 ...

Dienst-
siegel

....
(Unterschrift des Jagd(ausübungs)berechtigten: Eigenjagdbesitzers, Jagdpächters, Forstmeisters oder deren Stellvertreter)

Beglaubigt durch:

....
(Unterschrift des Amts- oder Gemeindevorstehers oder der Ortspolizeibehörde)

Bescheinigung des Kreisjägermeisters bei Abschuß des Wildes in der Schonzeit:

....
Kreisjägermeister

Zur Beachtung!

1. **Ein Wildursprungsschein ist erforderlich** für das Befördern und Versenden sowie das Feilhalten, den An- und Verkauf von Elch-, Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild in unzerlegtem Zustande. Die Vorschrift hinsichtlich des Feilhaltens, des An- und Verkaufs, nicht aber hinsichtlich des Versendens, gilt nicht für Wiederverkäufe des Wildes durch Wildhändler.
2. **Als staatliche Verwaltungsgebühren für die Beglaubigung von Wildursprungsscheinen** werden nach Nr. 44 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung erhoben:
   für jedes Stück Elch-, Schwarz-, Rot- und Damwild .... *RM* 1,—
   für jedes Stück Rehwild .... *RM* 0,50
   für alle anderen Wildarten je Stück .... *RM* 0,25
3. **Für Schwarzwild ist die Trichinenschau vorgeschrieben.** Sie erfolgt in der Regel durch den für den Erlegungsort zuständigen Trichinenbeschauer. Hat die Untersuchung aus irgendwelchen Gründen durch diesen nicht stattfinden können, so hat sie am Bestimmungsort zu erfolgen. Dies ist auf dem Wildursprungsscheine zu vermerken (vgl. umseitig).
4. Vom Beginn des 15. Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, Wild der geschonten Gattung in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, zu befördern, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln (§ 74 des Preußischen Jagdgesetzes).

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.